

Wettspielordnung
Tennisverband Nordwest e.V.

Stand: 01.03.2017

Inhalt

Ordnungen

1. Wettspielordnung TV Nordwest
2. Leistungsklassenordnung des DTB
3. Durchführungsbestimmungen zur LK-Ordnung
4. Regionalligastatut
5. Gemeinsame Regelungen für Bundes- und Regionalligen
6. Durchführungsbestimmung zur LK-Ordnung
7. ITF-Tie-Break-Regel
8. Spielen ohne Schiedsrichter
9. DTB-Verhaltenskodex
10. DTB-Turnierordnung

Impressum

Herausgeber

TV Nordwest e.V.
Achterdiek 160
28355 Bremen

Stand

März 2017

© 2017, Tennisverband Nordwest e.V.

Ansprechpartner

Sportwart, Referent für Seniorentennis

Uwe Meyer
Am Heiddamm 36 A, 28355 Bremen, Tel.: 0421 2587680,
Tel.: 0421 179 3030 (g),
E-Mail: u.meyer@nwe-tennis.de

Jugendwart

Nicolas Sanchez de la Torre
Große Johannisstr. 52, 28199 Bremen
Mobil 0152 33790607
E-Mail: n.sanchez@nwe-tennis.de

Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen

Stefan Bauer
Schwachhauser Heerstr. 245
28211 Bremen
Telefon: (0421) 98976810
E-Mail: s.bauer@nwe-tennis.de

Referent für Turniere und Meisterschaften

Stefan Bauer
Schwachhauser Heerstr. 245
28211 Bremen
Telefon: (0421) 98976810
E-Mail: s.bauer@nwe-tennis.de

Spielleiter – Punktspiele Erwachsene

Florian Hartje
Syker Straße 79
28816 Stuhr
Mobil: 0176 235

Geschäftsstelle

Carsten Hartung, Tennisverband Nordwest, Achterdiek 160, 28355 Bremen
Tel.: 0421 2052166, Fax: 0421 2052167
E-Mail: c.hartung@nwe-tennis.de

Vorsitzender Disziplinarausschuss

Klaus Barth
RA. Winther, von Einem, Barth
Domsheide 3, 28195 Bremen, Telefon: 0421 3394735
E-Mail: barth@winther-bremen.de
Inhaltsverzeichnis

§

A. Allgemeiner Teil

Präambel

- 1 Geltungsbereich
- 2 Bälle

B. Wettbewerbe

I. Mannschaftswettbewerbe

- 3 Wettbewerbskategorien
- 4 Altersklassen
- 5 Spielklassen
- 6 Zuständigkeit bei Mannschaftswettbewerben
- 7 Durchführung der Mannschaftswettbewerbe
- 8 Meldung zu den Mannschaftswettbewerben
- 9 Staffeleinteilung
- 10 Spielgemeinschaften
- 11 Spielberechtigung
- 12 Namentliche Mannschaftsmeldung
- 13 Plätze
- 14 Wettkampftermine
- 15 Anfangszeit am Wettkampftermin
- 16 Oberschiedsrichter
- 17 Mannschaftsaufstellungen
- 18 Schiedsrichter
- 19 Mannschaftsführer und Betreuer
- 20 Wettspielunterbrechungen – Pausen
- 21 Verspätetes und Nichtantreten von Mannschaften
- 22 Nicht begonnene / abgebrochene Wettkämpfe
- 23 Fortsetzung unter-/abgebrochener Wettkämpfe – Einsatz von Ersatzspielern
- 24 Wertung des Wettkampfes
- 25 Spielbericht – Ergebnisdienst
- 26 Auf- und Abstieg
- 27 Proteste
- 28 Einsprüche
- 29 Ordnungsgelder
- 30 Rechtsmittel

II. Offizielle Meisterschaften und sonstige Turnierveranstaltungen

- 41 Durchführung von Meisterschaften/Turnieren
- 42 Bälle

Anhang

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union

Wettspielordnung (WSPO)

Des Tennisverbandes Nordwest e.V. (TVNW)

A. Allgemeiner Teil

Vorbemerkung

Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird zur einfacheren Lesbarkeit die männliche Form verwendet, wobei Personen beiderlei Geschlechts in die Bezeichnung eingeschlossen sind.

Präambel

Die Bestimmungen dieser Wettspielordnung sind im Geiste der Fairness und der gegenseitigen Rücksichtnahme anzuwenden. Sie dürfen nicht dazu missbraucht werden, einem anderen in unsportlicher Weise Schaden zuzufügen. Nicht alles wird in der WSPO geregelt sein. Unklarheiten sind sportlich fair auszulegen.

Der TVNW bekämpft das Doping (vgl. auch Satzung). Einzelheiten regelt die DTB-Anti-Dopingordnung.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Wettspielordnung und die ergänzenden Durchführungsbestimmungen sind vom Verband beschlossen und treten am 01.05.2017 in Kraft. Der Verbands-sportwart, der Spielleiter und der Sport – und Jugendausschuss sind in Abstimmung für die WSPO, deren ergänzende Durchführungsbestimmungen und die darin genannten Entscheidungen zuständig.
2. Für die Punktspiele im Sommer (01.05. – 30.09.) und im Winter (01.10. – 30.04.) im Erwachsenenbereich des TVNW, gelten diese WSPO und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen. Außerdem gelten die Tennisregeln der ITF sowie ergänzend/entsprechend die DTB-WSPO. Bei Aufstiegsspielen zur Nord-/Regionalliga gilt die DTB-WSPO III: Regionalligastatut, sowie IV. Gemeinsame Regelungen für Bundes- und Regionalligen, sowie deren Durchführungsbestimmungen.

§ 2 Bälle

1. Die Ballmarken für alle Wettspielveranstaltungen werden für das jeweilige Veranstaltungsjahr rechtzeitig in der offiziellen Publikation des Verbandes bekannt gegeben. Sie sind für die jeweiligen Altersklassen für alle Veranstaltungen bindend vorgeschrieben. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen.
2. a) Bei Mannschaftswettbewerben sind für jedes Einzel 3 neue Bälle bereitzustellen.
b) Für die Doppel können jeweils vier der im Einzel gespielten Bälle verwendet werden.
3. Wird in einem Wettspiel die falsche Ballmarke verwendet, folgt daraus ein Ordnungsgeld gemäß § 29. Jedoch muss in jedem Fall das Wettspiel auch mit der falschen Ballmarke begonnen und zu Ende gespielt werden, sofern es sich um einen zugelassenen Punktspielball handelt.

B. Wettbewerbe

I. Mannschaftswettbewerbe

§ 3 Wettbewerbskategorien

1. An den Mannschaftswettbewerben können sich alle Vereine des TVNW und der anliegenden Regionen (an Bremen/ Bremerhaven) des NTV beteiligen, soweit sie über mindestens 2 Außenplätze (Sommer) bzw. 2 Hallenplätze (Winter) gleichen Belages verfügen.
2. Mit der Meldung/Teilnahme werden die WSPO und ihre ergänzenden Durchführungsbestimmungen anerkannt.

Zu den Mannschaftswettbewerben gehören folgende Kategorien:

3. Damen / Damen 30 / Damen 40 / Damen 50 / Damen 55 / Damen 60
4. Herren / Herren 30 / Herren 40 / Herren 50 / Herren 55 / Herren 60 / Herren 65 / Herren 70 / Herren 75,

§ 4 Altersklassen

Spielberechtigt für die Damen und Herren ist, wer bis zum 31.12. des Veranstaltungsjahres das 13. Lebensjahr vollendet hat.

1. Seniorinnen und Senioren der Altersklassen (AK) sind
Damen 30, 40, 50, 55, 60
Herren 30, 40, 50, 55, 60, 65, 70, 75

Die Altersangaben bezeichnen das Lebensjahr, das bis zum 31.12. des jeweiligen Veranstaltungsjahres vollendet sein muss.

2. Soweit Hallenwettbewerbe bereits am 01.10. eines jeden Jahres beginnen (Damen ab 30, Herren ab 30), gelten Spielerinnen und Spieler – abweichend von § 4, Nr. 1 als spielberechtigt, wenn sie das ihrer Altersklasse jeweils entsprechende Lebensjahr bis zum 31.12. des folgenden Jahres vollenden.

§ 5 Spielklassen

1. Die Vereinsmannschaften spielen ihrer Spielstärke entsprechend in verschiedenen Klassen. Die Bezeichnungen lauten von der höchsten Spielklasse des Verbandes abwärts:

Nordwestliga (NWL)
Verbandsliga (VL)
Bezirksliga (BL)
Kreisliga (KL)
Kreisklasse (KK)

§ 6 Zuständigkeiten bei Mannschaftswettbewerben

1. Für die Durchführung der Mannschaftswettbewerbe ist der Verbandssportwart zuständig. Er kann ergänzende Durchführungsbestimmungen erlassen. Seine Aufgaben und Rechte kann er weitgehend auf den Spielleiter übertragen. Zu den Aufgaben des Spielleiters gehören insbesondere:

- a) die Entscheidung über Verlegung, Absetzung und Neuansetzung von Spielen;
- b) das Führen der Tabellen, die Wertung der Spiele, Verhängung von Bußgeldern und die Kontrolle der Spielberichte.

- 2. Darüber hinaus entscheidet der Spielleiter im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches auf Antrag (Protest) oder von Amts wegen bei sämtlichen Verstößen gegen diese Wettspielordnung, sofern die Entscheidung hierüber nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zugewiesen ist.

§ 7 Durchführung der Mannschaftswettbewerbe

1. Mannschaftsstärke

6-er Mannschaften: Im Rahmen der Mannschaftswettbewerbe wird während eines Mannschaftswettkampfes nur in den Nordwestligen der

Damen
Herren

mit 6-er Mannschaften gespielt.

Es werden folgende Wettspiele ausgetragen: 6 Einzel und 3 Doppel

4-er Mannschaften: Im Rahmen der Mannschaftswettbewerbe wird während eines Mannschaftswettkampfes in allen anderen Spielklassen und Ligen

mit 4-er Mannschaften gespielt.

Es werden folgende Wettspiele ausgetragen: 4 Einzel und 2 Doppel

§ 8 Meldung zu den Mannschaftswettbewerben

- 1. **Allgemein:**
Meldungen / Neu- / Ab- und Ummeldungen von Mannschaften für die Mannschaftswettbewerbe müssen in das Internetprogramm „nuLiga“ bis zum

31.01. für die Freiluftsaison (Sommer) bzw. bis zum
31.07. für die Hallensaison (Winter)

eines jeden Jahres erfolgen.

- 1.1 **Meldung:**
Um „alte“ Mannschaften, die im Vorjahr gemeldet waren, zu melden, ist die Mannschaft in nuLiga mit dem Status „gemeldet“ zu versehen.
- 1.2 **Abmeldung:**
Um „alte“ Mannschaften, die im Vorjahr gemeldet waren, abzumelden, ist die Mannschaft in nuLiga mit dem Status „abgemeldet“ zu versehen.
- 1.3 **Neumeldung:**
„Neue“ Mannschaften sind über nuLiga mit dem Status „neu gemeldet“ zu melden. Sie beginnen im Allgemeinen in der untersten Spielklasse.
- 1.3.1 Eine Neueinstufung kann in begründeten Ausnahmefällen bis maximal in die Nordwestliga erfolgen. Der Sport – und Jugendausschuss trifft die endgültige Entscheidung.
- 1.4 **Ummeldung:**
Mannschaften, die ihre Altersklasse wechseln wollen, müssen sich über nuLiga ummelden (Status: „AK-Wechsel“).
- 1.4.1 Im Falle der Genehmigung des Antrags verfällt die Klassenzugehörigkeit der wechselnden Mannschaft für den Verein.

Stellungnahme vorgelegt. Alle vorbereitenden Maßnahmen (z.B. setzen von Auf- und Abstiegs Pfeilen) werden von dem Spielleiter erledigt.

3. Ein Verein darf mit max. 2 Mannschaften in einer Staffel spielen.

In diesem Fall haben beide Mannschaften des Vereins ihren Wettkampf gegeneinander am ersten Spieltag zu bestreiten.

4. Die 2. Mannschaft eines Vereines darf in einem Wettbewerb nicht in einer höheren Spielklasse als eine 1. Mannschaft spielen.
Falls durch Auf- oder Abstieg eine 2. Mannschaft in einer höheren Spielklasse als die 1. Mannschaft spielen würde, steht der Platz in der höheren Spielklasse der 1. Mannschaft des betreffenden Vereins zu.
Gleiches gilt für die 3. Mannschaft bezüglich der 2. Mannschaft usw.

§ 10 Spielgemeinschaften

1. Die Bildung von Spielgemeinschaften (SG) aus mehreren Vereinen ist gestattet.
2. Der meldende Verein ist für die Abwicklung der Punktspiele namensgebend, verantwortlich und trägt die finanziellen Lasten der SG.

§ 11 Spielberechtigung

1. Spielberechtigt in den Mannschaftswettbewerben sind alle Spieler, die Mitglied eines dem TVNW oder einer angrenzenden Region des NTV angeschlossenen Vereins sind. Sie dürfen innerhalb einer Saison nur für einen Verein gemeldet werden und Mannschaftswettbewerbe bestreiten. Eine Ausnahme gilt für das gleichzeitige Spielen im Jugend- und Erwachsenenbereich. Ein jugendlicher Spieler darf in einer Jugendmannschaft des Vereins spielen, bei dem seine Lizenz liegt, aber gleichzeitig auch für eine Erwachsenenmannschaft eines anderen Vereins (Innerhalb des TV Nordwest) oder umgekehrt.
2. Für die Freiluftsaison müssen alle Spieler eine gültige Spiellizenz des meldenden Vereins besitzen..
3. Ein gleichzeitiges Spielen in einem anderen Landesverband ist nicht gestattet. Ein Ordnungsgeld ist gemäß § 29 zu erheben.
4. Jugendliche dürfen sowohl für Jugend- als auch für Erwachsenen-Mannschaften gemeldet werden, wenn sie bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres das 13. Lebensjahr vollendet haben.
5. Ein Spieler, der für eine Mannschaft spielberechtigt ist, darf außer in dieser Mannschaft nur einmal ersatzweise in einer höheren Mannschaft dieser Altersklasse eingesetzt werden, jedoch nicht am selben Kalendertag. Bei einem weiteren Einsatz in einer höheren Mannschaft in dieser Altersklasse verliert der Spieler die Spielberechtigung für die nachfolgenden Mannschaften.
Bei einem Verstoß wird ein Ordnungsgeld gemäß § 29 erhoben.

6. In einem Wettkampf (Einzel und Doppel) darf für eine Mannschaft nur ein Spieler eingesetzt werden, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzt. EU-Ausländer gelten als Deutsche.
Werden in einer Mannschaft mehr als ein Spieler, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzt, gemeldet, muss die entsprechende Anzahl der nachfolgenden deutschen Spieler dieser Mannschaft zugerechnet werden. Sie verlieren für nachfolgende Mannschaften ihre Spielberechtigung.
Hinweis: Die Mitgliedstaaten der EU sind im Anhang aufgeführt.
7. Spielen in zwei Altersklassen
Ein Spieler darf in zwei Altersklassen gemeldet werden und beliebig oft spielen, jedoch nicht am selben Kalendertag.

§ 12 Namentliche Mannschaftsmeldung

1. Jeder Verein muss seine Spieler (einschließlich der Bundes-, Regional- und Nordligaspieler) namentlich in der Reihenfolge der Spielstärke, gemäß DTB-Rangliste, LK-Rangliste in das Spielsystem nuLiga eingeben.

Spieler mit B- und B/A-Nummern gem. § 5 DTB-Ranglistenordnung sind gerechneten Spielern nachgestellt.
2. Namentliche Mannschaftsmeldungen müssen im Internetprogramm „nuLiga“ eingegeben werden. Der genaue Termin, bis wann die namentlichen Mannschaftsmeldungen für die Sommer- und die Winterrunde erfolgt sein müssen, wird sowohl zeitnah über die NWE Medien (Homepage, Verbandsmagazin) als auch in den Durchführungsbestimmungen im Vorfeld der jeweiligen Saison bekanntgegeben.
Bei Nichteinhaltung der dort genannten Termine wird ein Ordnungsgeld gemäß § 29 erhoben.
3. Für Spieler, die auf Grund Ihrer Leistungsklasse in einer höheren Mannschaft gemeldet werden müssten, dort aber nicht spielen möchten, kann ein „Sperrvermerk“ beantragt werden. Dieser Antrag muss während der namentlichen Mannschaftsmeldung mit Begründung an die Geschäftsstelle des Verbandes gesendet werden. Spieler mit einem „**Sperrvermerk**“ dürfen in keiner anderen Mannschaft gemeldet werden. Sie werden bei der Kontrolle durch den Verband an die angegebene Position in der niedrigeren Mannschaft gesetzt.
4. Spieler, die sich in der gleichen LK befinden, können in beliebiger Reihenfolge gemeldet werden.
5. Nach den genannten Terminen ist eine Änderung der namentlichen Mannschaftsmeldung nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag, der bis eine Woche vor dem ersten offiziellen Punktspieltag der Spielzeit in der Geschäftsstelle des TV Nordwest einzureichen ist, möglich.

Die namentlichen Mannschaftsmeldungen werden nach Meldeschluss für alle Vereine in nuLiga einsehbar. Binnen 10 Tagen kann dagegen eine schriftlich begründete Beschwerde beim Spielleiter eingelegt werden, der darüber unanfechtbar entscheidet.

Nach Meldeschluss wird der Verband die namentlichen Mannschaftsmeldung innerhalb einer angemessenen Frist auf fehlerhafte Meldungen prüfen.

Für sämtliche Änderungen und Nachmeldungen in der namentlichen Mannschaftsmeldung wird ein Ordnungsgeld gemäß §29 erhoben.

- 6.1 6er-Mannschaften: Die ersten 6 Spieler der namentlichen Mannschaftsmeldung sind nur für die 1. Mannschaft spielberechtigt. Gleiches gilt für die Nummern 7 bis 12 in Bezug auf die 2. Mannschaft, usw.; kein Spieler darf in einer niedrigeren Mannschaft als für die gemeldete spielen.
- 6.2 4er-Mannschaften: Die ersten 4 Spieler der namentlichen Mannschaftsmeldung sind nur für die 1. Mannschaft spielberechtigt. Gleiches gilt für die Nummern 5 bis 8 in Bezug auf die 2. Mannschaft, usw.; kein Spieler darf in einer niedrigeren Mannschaft als für die gemeldete spielen.
- 6.3 2er-Mannschaften: Die ersten 2 Spieler der namentlichen Mannschaftsmeldung sind nur für die 1. Mannschaft spielberechtigt. Gleiches gilt für die Nummern 3 und 4 in Bezug auf die 2. Mannschaft, usw.; kein Spieler darf in einer niedrigeren Mannschaft als für die gemeldete spielen.
- 6.4 Bei nachträglicher Abmeldung einer Mannschaft nach § 8 Abs.5.1 sind die ersten 4, (6) Spieler der namentlichen Mannschaftsmeldung für die nächsttiefer spielende Mannschaft spielberechtigt. Gleiches gilt für die Spieler 5 (7) bis 8 (12) für die nächsttiefer spielende Mannschaft.

Bei nachträglicher Abmeldung einer Mannschaft nach § 8 Abs.5.2 sind die ersten 4 (6) Spieler der namentlichen Mannschaftsmeldung für die nächsttiefer spielende Mannschaft nicht spielberechtigt. Gleiches gilt für die Spieler 5 (7) bis 8 (12) für die nächst tiefer spielende Mannschaft, usw.

Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für 2er-Mannschaften.

§ 13 Plätze

1. Für jeden Mannschaftswettkampf (Sommer) müssen mindestens 2 Plätze gleichen Belages zu Beginn der Spiele zur Verfügung gestellt werden, jedoch dürfen bereits laufende Wettspiele nicht unter- oder abgebrochen werden. Bei gemischten Anlagen hat die höher spielende Mannschaft Aschenplätze zu benutzen. Bei Klassengleichheit entscheidet der Oberschiedsrichter durch Los.
Sind für Freiluftplätze (keine Aschenplätze) besondere Schuhe erforderlich, ist dies dem Gastverein zusammen mit der Einladung zum Spieltermin mitzuteilen.
Kann der Heimverein der Gastmannschaft wegen begonnener Wettspiele zur vereinbarten Anfangszeit keinen Platz anbieten, muss der Gastverein mindestens zwei Stunden warten. Das Angebot, den Wettkampf ggf. zunächst auf nur einem Platz zu beginnen, ist zu akzeptieren.
Bei schlechter Witterung beträgt die Wartepflicht zwei Stunden (vergl. § 15 Ziff.5.)
2. Die Austragung von Mannschaftswettkämpfen und Fortsetzung begonnener Wettspiele in einer Halle ist nur erlaubt, wenn die beteiligten Mannschaftsführer einverstanden sind; dasselbe gilt für das Spielen unter Flutlicht. Über das beiderseitige Einverständnis ist ein entsprechender Vermerk in den Spielbericht aufzunehmen.
3. Für die Teilnahme an den Hallenwettbewerben sind für die Durchführung einer jeden Begegnung (auf allen Ebenen) 2 Spielfelder gleichen Bodens in einer Tennishalle, d.h. in einer Halle, in der nur Tennisfeldebegrenzungen vorhanden sind, von Beginn der Spiele an erforderlich.
Der Heimverein muss dem Gastverein mitteilen, welcher Bodenbelag sich in der Halle befindet und welche Schuhe vorgeschrieben sind.

§ 14 **Wettkampftermine**

1. Die Wettkampf- und Ausweichtermine aller Spielklassen werden von dem entsprechenden Ausschuss einheitlich festgelegt.
Die Wettkämpfe müssen zu den angesetzten Terminen ausgetragen werden.
2. Die im Terminplan angegebenen Ausweichtermine gelten nur für aus Witterungsgründen oder Dunkelheit ausgefallene oder abgebrochene Wettkämpfe in der vorgesehenen zeitlichen Reihenfolge, d.h. offizielle Ausweichtermine dürfen nicht für Verlegungen benutzt werden.
Bei Verstoß wird ein Ordnungsgeld gemäß § 29 erhoben.
3. Sperrtermine können von dem Verband benannt werden. Wettkämpfe dürfen nicht auf diese Termine gelegt werden. Ausnahmen und genaue Daten werden in den Durchführungsbestimmungen definiert.
Bei Verstoß wird ein Ordnungsgeld gemäß § 29 erhoben.
4. Zusatzspieltage: können von dem Verband benannt werden. Wettkämpfe dürfen auf diese Termine gelegt werden (in gegenseitigem Einvernehmen). Genaue Daten werden in den Durchführungsbestimmungen definiert.
5. Vorverlegte und nachverlegte Wettkampftermine ersetzen den offiziellen Wettkampftermin und sind in nuLiga einzutragen.
6. Es dürfen **keine** Spiele vor den 01.05. gelegt werden.
Bei Verstoß wird ein Ordnungsgeld gemäß § 29 erhoben
7. Der Wettkampf wird für beide Mannschaften mit 0:9 (0:6) (0:3) gewertet, wenn eine nicht zulässige Verlegung abgesprochen wurde. Gleichzeitig erhalten beide Vereine ein Ordnungsgeld gemäß § 29

§ 15 **Anfangszeit am Wettkampftermin**

1. Anfangszeit ist an Samstagen zwischen 14:00 und 15:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen zwischen 09.00 und 13.00 Uhr. Der Heimverein bestimmt die Anfangszeit und gibt diese für alle Punktspiele bis spätestens 14 Tage vor dem ersten offiziellen Punktspieltag der Saison in das Terminmodul von nuLiga ein. Eine Anfangszeit im o. g. Zeitraum kann vom Gastverein nicht abgelehnt werden. Der Gastverein hat eine Einladung innerhalb von 7 Tagen im Terminmodul zu beantworten. Der Termin gilt danach als bestätigt!

Alle Termine müssen bis zum ersten offiziellen Punktspieltag festgelegt sein! Bei Verstößen wird ein Ordnungsgeld gemäß § 29 erhoben.

Der Heimverein kann bei der Einladung mit der Terminbestimmung festlegen, dass bei 4er-Mannschaften auf vier Plätzen begonnen wird. Diese Festlegung ist für beide Seiten bindend.
2. Andere Anfangszeiten, auch an anderen Tagen, sind nur in gegenseitigem Einvernehmen beider Vereine möglich. Die Beweislast für das Wirksamwerden der Vereinbarung hat der beantragende Verein. Das Gleiche gilt für etwaige zeitliche Verlegungen am Wettkampftag selbst. Sollte es zu keiner Einigung bis zum ersten offiziellen Punktspieltag kommen, dann gilt der offizielle Spieltermin um 9:00 Uhr! Bei Verstößen wird ein Ordnungsgeld gemäß § 29 erhoben.
3. Für die Hallensaison gelten Absatz 1 und 2 mit folgender Regelung: Der Heim-

verein bestimmt die Anfangszeit an Samstagen zwischen 11.00 und 17.00 Uhr oder an Sonntagen zwischen 9.00 und 15.00 Uhr.

4. Wettkampfbeginn ist der erste Aufschlag eines beliebigen Einzels.
5. Bei schlechter Witterung darf der Oberschiedsrichter den Wettkampf erst nach zweistündiger Wartezeit nach der festgelegten Anfangszeit absagen.

§ 16 Oberschiedsrichter (OSR)

1. Alle Mannschaftswettkämpfe müssen von einem Oberschiedsrichter geleitet werden. Der Mannschaftsführer ist für die Spielberechtigung seiner Spieler verantwortlich, der OSR prüft gegebenenfalls die Richtigkeit der Aufstellung und ist für die Einhaltung der WSPO in Tatsachenentscheidungen verantwortlich.
2. Vor jedem Mannschaftswettkampf kann vom gastgebenden Verein ein Oberschiedsrichter benannt werden, der nicht am Wettkampf teilnehmen darf. Dieser hat sich bei den Mannschaftsführern als Oberschiedsrichter vor Beginn des Wettkampfes vorzustellen.

Ist dieses nicht der Fall, übernimmt seine Rechte und Pflichten – sofern sich die Mannschaftsführer nicht auf eine andere Person einigen – der Mannschaftsführer des Gastvereins der jeweiligen Begegnung für die Dauer des gesamten Wettkampfes. In diesem Fall ist er von der Verpflichtung, nicht am Wettkampf teilzunehmen, enthoben. Für die Dauer des eigenen Wettspiels muss er einen Vertreter benennen.

Der Oberschiedsrichter ist namentlich im Spielberichtsbogen und in nuLiga zu vermerken; sein Einsatz gilt für den Kalendertag.

3. Der Oberschiedsrichter hat vor Beginn des Wettkampfes mit den Mannschaftsführern eine Besprechung abzuhalten. Dabei sollen alle mit der Durchführung des Wettkampfes zusammenhängenden Fragen geklärt und entsprechende Vereinbarungen oder Entscheidungen getroffen werden.
4. Der Oberschiedsrichter hat die Rechte und Pflichten gemäß § 50 der DTB-WSPO; insbesondere ist er berechtigt, sämtliche für die Durchführung der Mannschaftswettkämpfe erforderlichen Anordnungen und Entscheidungen zu treffen. Seine Entscheidungen sind endgültig.
5. Falls Wettspiele ohne Schiedsrichter durchgeführt werden, muss der Oberschiedsrichter die Rechte des Schiedsrichters bezüglich der Unterbrechungen und pünktlichen Wiederaufnahme nach erlaubten Pausen wahrnehmen (siehe § 20). Im Übrigen gilt die „ITF-Regel Spielen ohne Schiedsrichter“ (§ 18).

§ 17 Mannschaftsaufstellungen

1. Spätestens 15 Minuten vor der festgesetzten Anfangszeit haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter (OSR) die namentliche Aufstellung der Einzelspieler in der Reihenfolge der namentlichen Mannschaftsmeldung schriftlich zu übergeben, der sie in den Spielberichtsbogen einträgt. Anschließend gibt er den beiden Mannschaftsführern gleichzeitig die jeweilige Mannschaftsaufstellung zur Kenntnis (Offenlegung).

Auch bei fehlenden Mannschaftsmeldeformularen ist das Spiel durchzuführen. Vom Oberschiedsrichter ist ein entsprechender Vermerk im Spielberichtsbogen und in nuLiga vorzunehmen.

2. Spätestens 15 Minuten nach Beendigung des letzten Einzels haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter die namentliche Aufstellung der Doppel schriftlich zu übergeben, der wie unter Absatz 1 verfährt.

Die Doppel beginnen spätestens 15 Minuten nach Abgabe der Aufstellung, es sei denn, die Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter einigen sich auf eine andere Regelung.

3. Die Aufstellung der Einzel und Doppel ist nach Offenlegung an diesem Tag endgültig und darf nicht mehr geändert werden.
4. Spielberechtigt für die Einzel und Doppel sind die Spieler der Mannschaftsmeldung, die bei Abgabe der Einzel- bzw. Doppelaufstellung anwesend und objektiv spielfähig sind.

Dabei gilt: Spieler die anwesend, aber objektiv nicht spielfähig sind - z.B. Gips, Krücken, etc. ... - dürfen nicht aufgestellt werden um ein Aufrücken der nachfolgenden Spieler zu verhindern. Denn Spielberechtigung setzt eine objektive Spielfähigkeit voraus.

Wer sein Einzel ohne zu spielen abgegeben hat, ist im Doppel nicht spielberechtigt.

5. Sind zu dem Zeitpunkt, der für die Abgabe der Mannschaftsaufstellung festgesetzt ist, in der Mannschaftsaufstellung aufgeführte Einzel- oder Doppelspieler nicht anwesend, so rücken die anwesenden Einzelspieler oder Doppelpaare auf.

Der Oberschiedsrichter muss so viele Wettspiele mit dem Ergebnis 6:0, 6:0 der vollzählig aufgestellten Mannschaft gutschreiben, wie der gegnerischen Mannschaft Einzelspieler oder Doppelpaare - unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 3 - fehlen.

Die in den Doppeln einzusetzenden Spieler erhalten Platzziffern von 1 bis 6 (1 bis 4) in der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung. Die Summe der Platzziffern eines Doppelpaares darf nicht größer sein als die der folgenden. Der Spieler mit der Platzziffer 1 darf bei gleicher Platzziffer auch im zweiten, aber nicht im dritten Doppel genannt werden.

6. Die Einzel werden in der Reihenfolge 2-4-6 (2-4) und 1-3-5 (1-3), die Doppel 1-2-3 (1-2) gespielt, es sei denn, die Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter einigen sich auf eine andere Regelung oder es wurde bei der Terminbestimmung (§ 15,1) festgelegt, dass auf 4 Plätzen begonnen wird.

§ 18 Schiedsrichter

Alle Mannschaftswettkämpfe sollen mit Schiedsrichtern durchgeführt werden. Der Gast hat das Recht, bis zu 4 Schiedsrichter zu stellen.

Hinweis: Die ITF-Regelung für das Spiel ohne Schiedsrichter ist im Anhang abgedruckt.

§ 19 Mannschaftsführer und Betreuer

1. Jede Mannschaft hat vor Beginn des Wettkampfes dem Oberschiedsrichter einen Mannschaftsführer (MF) zu benennen, der namentlich im Spielberichtsbogen zu vermerken und allein berechtigt ist, als Sprecher seiner Mannschaft gegenüber

dem Oberschiedsrichter aufzutreten.

2. Reklamationen von Spielern während des Wettkampfes sind nur über den Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter vorzutragen. Nimmt der Mannschaftsführer am Wettkampf teil, muss er für die Dauer seines Wettspieles einen Stellvertreter benennen.
3. Spieler dürfen bei einem Wettkampf während des Wettspiels (Einzel bzw. Doppel) von einem Betreuer beraten werden, wenn dieser am Platz sitzt. Die Rechte des Mannschaftsführers bleiben hiervon unberührt. Diese Beratung ist während einer Satzpause und beim Seitenwechsel am Ende eines Spieles, jedoch nicht beim Seitenwechsel nach dem ersten Spiel eines jeden Satzes und nicht während eines Tie-Break-Spieles, erlaubt.

§ 20 Wettspielunterbrechungen - Pausen

1. Bei einer jeden während des Wettspiels durch Unfall erlittenen Verletzung kann der Schiedsrichter eine Unterbrechung des Wettspiels von drei Minuten zulassen. Diese Pause muss entweder sofort oder spätestens beim nächsten Seitenwechsel bzw. nach Abschluss eines Satzes genommen werden.
Zur Behandlung jeder Art von Krämpfen dürfen jedem Spieler nur zwei Pausen beim Seitenwechsel (90 Sekunden) bzw. nach Abschluss eines Satzes (120 Sekunden) gewährt werden.

Als Verletzung durch Unfall gelten u.a. Verrenkungen, Verstauchungen, Zerrungen, blutende Verletzungen, die unfallbedingt während des Wettspiels auftreten. (Bei blutenden Verletzungen darf der Wettkampf erst nach Stillen der Blutung fortgesetzt werden.)

Als Verletzung durch Unfall gelten nicht vor Wettspielbeginn vorhandene Krankheiten, Leiden oder Verletzungen, letztere, sofern sie sich nicht während des Wettspiels ernsthaft verschlechtern.

Eine Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit aus natürlicher Ursache, also z.B. auf Grund von Unpässlichkeit, Anstrengung oder Ermüdung, darf nicht als Verletzung durch Unfall gewertet werden.

2. Wenn ein Spieler nach einer Unterbrechung oder Pause das Wettspiel nicht rechtzeitig wieder aufnimmt, hat er dieses verloren (siehe § 17 Abs.5).

§ 21 Verspätetes oder Nichtantreten von Mannschaften

1. Tritt eine Mannschaft (Heim oder Gast) bis zu 30 Minuten nach der festgelegten Anfangszeit an, so ist das Spiel mit einem entsprechenden Vermerk im Spielbericht trotzdem durchzuführen. Die Verspätung ist auf dem Spielberichtsbogen vom Oberschiedsrichter zu vermerken und vom Heimverein in nuLiga einzutragen.

2. Tritt eine Mannschaft später als 30 Minuten nach der festgelegten Anfangszeit an, so gilt:

- a. Ist der Gegner einverstanden, so kann das Spiel durchgeführt und entsprechend seinem Ausgang gewertet werden. In diesem Fall kann die Wertung später nicht wegen verspäteten Antretens angefochten werden.
- b. Ist der Gegner nicht einverstanden, so wird das Spiel als verloren gewertet.
- c. Die gegnerische Mannschaft ist unverzüglich von einer Verspätung zu unterrichten.

Ein Ordnungsgeld ist gemäß § 29 zu erheben.

3. Ist eine Mannschaft zu einem angesetzten Wettkampf nicht angetreten, wird dieser mit 0:9 (0:6) (0:3) verloren gewertet. Der Spielbericht ist mit entsprechendem Vermerk (Status: „w.o. - Mannschaft nicht zur Begegnung angetreten“) in nuLiga einzugeben; es wird ein Ordnungsgeld gemäß § 29 erhoben.
Bei Hallenpunktspielen wird dem Gastgeber auf Antrag bis zu 50% des verhängten Ordnungsgeldes erstattet.
4. Eine Mannschaft gilt als nicht angetreten, wenn sie 30 Minuten nach der offiziellen oder sonst vereinbarten Anfangszeit mit weniger als 4 Spielern bei 6er-Mannschaften oder mit weniger als 3 Spielern bei 4er-Mannschaften erscheint. Eine 2er Mannschaft gilt nur als angetreten, wenn sie mit 2 Spielern erscheint.
5. Mannschaften, die zweimal nicht antreten, scheiden aus der laufenden Runde aus, verlieren die Zugehörigkeit zu ihrer Spielklasse und steigen in die nächsttiefere Spielklasse ab. Alle bisher erzielten Ergebnisse werden nicht gewertet.
6. Der Wettkampf wird für beide Mannschaften mit 0:9 (0:6) (0:3) gewertet, wenn eine nicht zulässige Verlegung abgesprochen wurde. Gleichzeitig erhalten beide Vereine ein Ordnungsgeld gemäß § 29.
7. Wird ein Wettkampf durch höhere Gewalt oder durch nicht vorhersehbare Umstände am Heimatort bzw. auf dem Anfahrtsweg verhindert, so erfolgt eine Neuansetzung durch den Spielleiter. Die nicht antretende Mannschaft hat den Gegner und den Spielleiter unverzüglich zu unterrichten und die angegebenen Gründe nachzuweisen! Insbesondere sind ein möglicher rechtzeitiger Reiseantritt und entsprechende Bemühungen zu beweisen.
(Anmerkung: Stau auf der Autobahn gilt i. d. R. nicht als höhere Gewalt!)

§ 22 Nicht begonnene / abgebrochene Wettkämpfe

1. Verzichtet eine Mannschaft in einem begonnenen Wettkampf auf die Austragung einzelner Wettspiele (Einzel oder Doppel) – wobei verletzungsbedingte Ausfälle ausgenommen sind – oder weigert sie sich ansonsten den Anordnungen des Oberschiedsrichters Folge zu leisten, werden die nicht begonnen bzw. nicht beendeten Wettspiele des entsprechenden Wettkampfes (Einzel oder Doppel) und alle bisher gewonnenen Wettspiele mit 0:6, 0:6 gegen sie gewertet. Es wird ein Ordnungsgeld gemäß § 29 erhoben.
2. Bricht eine Mannschaft oder ein Spieler bzw. Doppelspieler ein Wettspiel vor dessen Beendigung ab, oder wird das Wettspiel infolge Verschuldens eines Spielers abgebrochen, werden die bis zum Abbruch gewonnenen Spiele und Sätze gezählt. Im nuLiga Spielbericht ist die Markierung beim unterlegenen Spieler auf „w.o.“ zu setzen und der Spielstand zum Zeitpunkt des Spielabbruches einzutragen. Die zum Gewinn der Begegnung noch erforderliche Anzahl von Sätzen und Spielen werden für den Gegner gewertet.
3. Ein Abbruch wegen schlechter Witterung darf erst nach zweistündiger Wartezeit nach der festgelegten Anfangszeit erfolgen, ein Abbruch einer Begegnung wegen fehlender Plätze darf erst nach zwei Stunden Wartezeit erfolgen (vgl. §13,1).
- 3.1 Kann ein Wettkampf aufgrund der Wettersituation und der nachweislichen Unbespielbarkeit der Plätze überhaupt nicht mehr angesetzt werden, darf der OSR im Einvernehmen mit beiden Mannschaftsführern das Wettspiel auch früher absetzen. Beim neu anzusetzenden Spieltermin (spätestens nächster Ausweichtermin, der noch von keiner der betroffenen Mannschaften für eine früher erforderlich

gewordene Verlegung belegt worden ist) kann neu aufgestellt werden. Der neue Spieltermin ist in nuLiga (Status: „unterbrochen und/oder verschoben auf“) einzugeben.

- 3.2 Bei einem Spielabbruch nach 3. bzw. 3.1 ist der Spielbericht mit einem entsprechenden Vermerk, ggf. dem Spielstand beim Abbruch, und der neuen Terminvereinbarung (spätestens nächster Ausweichtermin, der noch von keiner der betroffenen Mannschaften für eine früher erforderlich gewordene Verlegung belegt worden ist) über die Fortsetzung des Wettkampfes zu versehen und in nuLiga (Status: „unterbrochen und/oder verschoben auf“) einzugeben. Bei Fortsetzung des Wettkampfes ist ein neuer Spielbericht zu erstellen, in dem bereits erzielte Ergebnisse einzutragen sind.
- 3.3 Sind zwar die Einzelwettspiele beendet worden, konnten aber alle Doppel noch nicht begonnen werden obwohl deren Aufstellung bereits erfolgt war, können die Doppel beim Fortsetzungstermin neu aufgestellt werden.
4. Muss ein Wettkampf in der Halle aus Zeit-/Platzmangel vorzeitig beendet werden, werden zunächst die bis zum Abbruch der Begegnung beendeten Wettspiele gezählt. Angefangene Wettspiele werden zugunsten der Gastmannschaft zum Satzgewinn aufgerundet, noch nicht begonnene Wettspiele werden der Gastmannschaft mit 6:0, 6:0 gutgeschrieben. Ein Ordnungsgeld ist gemäß § 29 zu erheben.

§ 23 Fortsetzung unter-/abgebrochener Wettkämpfe – Einsatz von Ersatzspielern

1. Wird auf Anordnung des Oberschiedsrichters wegen Unbespielbarkeit der Plätze, Einbruchs der Dunkelheit oder ähnlichen anderen außergewöhnlichen Umständen ein Einzel- oder Doppelspiel unter- bzw. abgebrochen, ist bei Fortsetzung des Wettspiels in jedem Falle beim Stand im Augenblick des Abbruchs weiter zu spielen; bis dahin erzielte Sätze, Spiele und Punkte bleiben erhalten.
2. Das abgebrochene Wettspiel und die Fortsetzung dieses Wettspiels gelten als ein Wettspiel auch im Hinblick auf den einmaligen Ersatzweisen Einsatz eines Spielers in einer höheren Mannschaft bzw. Altersklasse.
Die bereits begonnenen Spiele der höherklassigen Mannschaften haben Vorrang.
3. Ersatzspieler können bei der Fortsetzung des Wettkampfes für noch nicht begonnene Wettspiele eingesetzt werden. Es sind Spieler, die in der ursprünglichen Aufstellung nicht benannt waren und in der Mannschaftsmeldung hinter dem zu Ersetzenden stehen. Dies gilt für Einzel- und Doppelspiele.
4. Werden Ersatzspieler im Einzel eingesetzt, gilt für die Aufstellung der Doppel an diesem Spieltag die Reihenfolge der Mannschaftsmeldung.

§ 24 Wertung des Wettkampfes

1. Setzt eine Mannschaft einen nicht spielberechtigten Spieler im Einzel oder Doppel ein, werden alle Spiele ab dieser Spielposition für sie als verloren gewertet. Es wird ein Ordnungsgeld gemäß § 29 erhoben.
2. Setzt eine Mannschaft in einem Wettkampf einen Spieler unter falschem Namen ein, steigt diese Mannschaft in die unterste Spielklasse ab. Es wird ein Ordnungsgeld gemäß § 29 erhoben. Die gegen diese Mannschaft erzielten Ergebnisse gehen nicht in die Wertung ein.

Über zusätzliche disziplinarische Konsequenzen gegen den Spieler bzw. den Verein entscheidet das zuständige Gremium des Landesverbandes.

3. Die Mannschaftswettkämpfe werden nach gewonnenen oder verlorenen Begegnungen mit jeweils 2 Gewinn- oder Verlustpunkten gewertet. Bei 4er-Mannschaften erfolgt bei Gleichstand 3:3 Punkteteilung.
4. Jedes gewonnene Einzel- oder Doppelwettspiel wird mit einem Matchpunkt sowie mit 2:0 oder 2:1 Sätzen und der Anzahl der Spiele gewertet.

Der Match-Tie-Break ist mit den tatsächlich gespielten Punkten als Ergebnis in den Spielbericht einzugeben (z.B. 10:2 oder 15:13). Der Match-Tie-Break wird für den Sieger im Spielberichtsbogen und in der Tabelle mit 1:0 Sätzen und 1:0 Spielen gewertet. Siehe auch Anhang IV ITF-Tennisregeln“

Alle Eintragungen in nuLiga erfolgen wie auf dem Originalspielbericht.

5. Nicht ausgetragene Einzel- oder Doppelwettspiele werden jeweils mit einem Matchpunkt sowie 2:0 Sätzen und 12:0 Spielen gewertet.
6. Haben Einzel- oder Doppelpaarungen entgegen der richtigen Aufstellung gegen falsche Gegner gespielt, werden diese Wettspiele nicht gewertet. Es wird ein Ordnungsgeld gemäß § 29 erhoben.
Sind die Wettspiele noch nicht beendet, beginnen die richtigen Paarungen neu.
7. Setzt ein Verein einen nicht spielberechtigten Spieler in einem Mannschaftswettkampf im Einzel ein, wird dieser Wettkampf für diesen Verein mit 0:9 bzw. bei 4er Mannschaften mit 0:6 Matchpunkten als verloren gewertet. Setzt ein Verein einen nicht spielberechtigten Spieler in einem Mannschaftswettkampf im Doppel ein oder wird gegen die Reihenfolge der Aufstellung im Doppel verstoßen, werden sämtliche Doppel für diesen Verein als verloren gewertet. Es wird ein Ordnungsgeld gemäß § 29 erhoben.
8. Bei Spielen, in denen ein Sieger ermittelt werden muss, z.B. im KO-System oder bei Entscheidungsspielen, ist bei Punktegleichstand von 3:3 derjenige Sieger, der mehr Sätze gewonnen hat. Sind auch diese gleich, entscheiden die Spiele. Sollte auch bei diesen ein Gleichstand herrschen, entscheidet der Gewinn des ersten Doppels.

§ 25 Spielbericht – Ergebnisdienst

1. Vor Beginn eines jeden Wettkampfes ist vom Oberschiedsrichter der Spielbericht auf dem vorgeschriebenen Formular vorzubereiten, auf dem die Resultate der Wettkämpfe eingetragen werden. Der Spielbericht verbleibt beim Heimverein und ist dem Staffelleiter auf Verlangen vorzulegen. Die Gastmannschaft erhält eine Kopie. Verantwortlich hierfür ist der Heimverein. Kann der Originalspielbericht nicht vorgelegt werden wird ein Ordnungsgeld gemäß § 29 erhoben.
2. Jeder Spielbericht muss vom Oberschiedsrichter sowie den beiden Mannschaftsführern unterschrieben werden; dies gilt auch bei nicht begonnenen oder abgebrochenen Wettkämpfen.
3. Das Spielergebnis ist vom gastgebenden Verein vollständig und richtig bis zum nächsten Kalendertag um 10.00 Uhr in nuLiga einzugeben (Bsp.: gespielt am Sa., 09.11. → Eingabe am So., 10.11. bis 10.00 Uhr). Bei Verstößen wird ein Ordnungsgeld gemäß § 29 erhoben.
4. Bei Widersprüchen gegen online eingegebene Ergebnisse, Protesten und Einsprüchen gilt nur der Original-Spielbericht als Beweismittel. Er ist vom Heimverein bis

zum Ende der Saison aufzubewahren und auf Anforderung den zuständigen Gremien (Sport- und Jugendausschuss, Disziplinarausschuss) vorzulegen.

5. Wird in den Spielbericht ein manipuliertes Wettkampfergebnis eingetragen, steigen beide Mannschaften in die unterste Spielklasse ab. Es wird gegen beide Vereine ein Ordnungsgeld gemäß § 29 erhoben. Die gegen diese Mannschaften erzielten Ergebnisse gehen nicht in die Wertung ein.

§ 26 Auf- und Abstieg

1. Der Wechsel von einer Spielklasse zur anderen wird durch Auf- und Abstieg wie folgt geregelt:
 - 1.1 Der Sieger jeder Staffel steigt in die nächsthöhere Spielklasse auf, über zusätzliche Aufstiegsplätze entscheidet der Sport- und Jugendausschuss bei der Staffeleinteilung zur nächsten Saison. Aufsteigen können lediglich Mannschaften, die zu allen Punktspielen der Saison angetreten sind.
 - 1.2 In allen Staffeln steigt grundsätzlich der Letzte ab, in Staffeln mit 7 Mannschaften steigen Letzter und Vorletzter ab, in Staffeln mit 8 oder 9 Mannschaften steigen die letzten drei Mannschaften ab; über zusätzliche Abstiegsplätze entscheidet der Sport- und Jugendausschuss bei der Staffeleinteilung (nach Ende der jeweiligen Mannschaftsmeldung) zur nächsten Saison.
2. Die veröffentlichten Abschlusstabellen sind drei Wochen nach dem letzten offiziellen Spieltag verbindlich.
3. Haben in einer Staffel zwei oder mehrere Mannschaften das gleiche Punkteverhältnis, entscheidet über die Platzierung in der Tabelle bei Punktgleichheit nacheinander die Differenz der Matches, der Sätze bzw. der Spiele und bei absoluter Gleichheit der direkte Vergleich.
4. Die Abschlusstabellen werden in nuLiga mit der Kennzeichnung Auf- und Absteiger versehen.

§ 27 Proteste

1. Gegen die Wertung eines Wettkampfes (§ 24 ff.) kann ein Verein innerhalb von 7 Tagen nach dem Spieltag, gegen Entscheidungen des zuständigen Staffelleiters bzw. die Erhebung eines Ordnungsgeldes kann ein Verein innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt des Ordnungsgeldbescheids beim Sportwart des TVNW einen Protest einlegen (Poststempel).
2. Der Protest muss schriftlich und mit eigenhändiger Unterschrift des Vereinsvertreters bei gleichzeitiger Zahlung der Protestgebühr in Höhe von 50,- Euro erfolgen. Die Gebühr ist ausschließlich auf die Konten des TV NWE eV zu entrichten. Ein Protest in Form einer E-Mail ist nicht statthaft.
3. Über den Protest entscheidet nach Eingang aller Unterlagen der Sport- und Jugendausschuss.
4. Die Protestentscheidung wird den beteiligten Vereinen mitgeteilt und ist zu akzeptieren.
5. Die Protestgebühr ist vom rechtlich unterliegenden Verein zu tragen. Bei einem

Vergleich ist nach billigendem Ermessen zu entscheiden.

§ 28 Einsprüche

1. Gegen eine Protestentscheidung kann der betroffene Verein innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung Einspruch mit Begründung beim Sport- und Jugendausschuss einlegen (Poststempel).
2. Der Einspruch muss schriftlich und mit eigenhändiger Unterschrift in einfacher Ausfertigung bei gleichzeitiger Zahlung der Einspruchsgebühr in Höhe von 100,- Euro erfolgen. Ein Einspruch in Form einer E-Mail ist nicht statthaft.
3. Über die Einsprüche entscheidet der Sport- und Jugendausschuss.
4. Die Einspruchsentscheidung wird den beteiligten Vereinen mitgeteilt.
5. Die Einspruchsgebühr ist vom rechtlich unterliegenden Verein zu tragen; eine Doppelbestrafung (d.h. die gleichzeitige Auferlegung eines Ordnungsgeldes und der Einspruchsgebühr bei einem fremdeingelegten Protest) ist jedoch nicht vorgesehen. Bei einem Vergleich ist nach billigem Ermessen zu entscheiden.
6. Die Entscheidung des Sport- und Jugendausschusses ist endgültig.
7. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 29 Ordnungsgelder

1. Es werden Ordnungsgelder in folgender Höhe erhoben:

§	Ordnungswidrigkeit	Erwachsene
§ 2 Abs.3	Verwendung falscher Bälle	100
§ 8 Abs. 5.1	Verspätete Zurückziehung einer gemeldeten Mannschaft (bis eine Woche vor den ersten offiziellen Spieltag der Saison)	50
§ 8 Abs. 5.2	Verspätete Zurückziehung einer gemeldeten Mannschaft in der Saison (bzw. eine Woche vor der Saison)	150
§ 8 Abs. 6.2	Nichtzahlung der Mannschaftsmeldegebühr	250
§ 8 Abs. 5+8	Verspätete An-, Ab-, Neu- und Ummeldung bzw. Nachmeldung von Mannschaften	50
§ 11 Abs 3,5,7 + 8 § 24 Abs. 1 + 2	Einsatz von Spielern ohne Spielberechtigung oder unter falschem Namen	250
§11 Abs. 7.	Nicht korrekte Doppelmeldung (Spielen in zwei Altersklassen)	40
§ 12 Abs.2	nicht fristgerechte Eingabe der namentlichen Mannschaftsmeldung, je Meldeliste	50
§ 12 Abs.5	Änderungen und Nachmeldungen in der namentlichen Mannschaftsmeldung bis eine Woche vor den ersten offiziellen Spieltag der Saison pro Meldung (ohne Lizenzwechsel)	25

§ 12 Abs.5	Änderungen und Nachmeldungen in der namentlichen Mannschaftsmeldung bis eine Woche vor den ersten offiziellen Spieltag der Saison pro Meldung (mit Lizenzwechsel)	50
§14 Abs. 2,3+5,6 § 15 Abs.1,2+3 § 21 Abs. 6	Unzulässige Verlegung von Spielen	150
§ 21 Abs.2	Verspätetes Antreten	100
§ 21 Abs 2, 3+4	Nichtantreten zu einem Wettkampf	150
§ 25 Abs. 5	Manipulierter Spielbericht	300
§ 22 Abs.1+2	Abbruch eines Wettkampfes	150
§ 22 Abs.4	Vorzeitige Beendigung eines Wettkampfes aus Zeit- bzw. Platzmangel (Halle)	100
§ 24 Abs.6	Entgegen der richtigen Aufstellung gegen falsche Gegner gespielt	50
§ 24 Abs.7	Einzel oder Doppel falsch aufgestellt	50
	Sonstige Nichteinhaltung der TVNW-/ DTB-WSPO bzw. -Turnierordnung	100
	Spielbericht / Ergebnismeldung	
§ 15 Abs.1	Verspätetes Einladen und Bestätigen des Spieltermins, Nichteingabe des Spieltermins in nuLiga	15
§ 25 Abs.3	Keine bzw. verspätete oder unrichtige Eingabe des Ergebnisses in nuLiga	15
§ 25 Abs. 1	Fehlender Original Spielbericht	50

2. Die Ordnungsgelder werden von den für die Durchführung der Wettbewerbe Verantwortlichen ausgesprochen.
3. Die Ordnungsgelder werden vom Verband zentral eingezogen. Wird dem Einzug unrechtmäßig widersprochen, wird der Verein – nach erfolgloser Mahnung - für die kommende Spielzeit mit allen Mannschaften von den Wettbewerben ausgeschlossen.
Die Mannschaften steigen in die nächst tiefere Spielklasse ab; in Dieser spielen sie in der darauf folgenden Saison.
4. Die Ordnungsgeldbescheide werden elektronisch erstellt und dem Verein per E-Mail übersandt, sie enthalten daher keine Unterschrift. Die Ordnungsgeldbescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

§ 30 Rechtsmittel

1. Rechtsmittel sind stets schriftlich zu begründen.
2. Mit dem Einlegen eines Protestes, eines Einspruchs oder einer Beschwerde hat gleichzeitig die Zahlung des jeweiligen Entgeltes zu erfolgen.
3. Wurde das Rechtsmittel nicht rechtzeitig eingelegt oder ist die Zahlung der Gebühr nicht gleichzeitig erfolgt, so wird das Rechtsmittel ohne weitere Prüfung verworfen.
4. Vor der Entscheidung ist sämtlichen Beteiligten die Möglichkeit zu geben, sich zu den gestellten Anträgen sowie zur Sach- und Rechtslage innerhalb einer angemessenen Frist in Textform zu äußern. Gegebenenfalls ist den Beteiligten die Möglichkeit einzuräumen, zu den eingereichten Schriftsätzen sowie zum Ergebnis einer etwaigen Beweisaufnahme innerhalb einer weiteren Frist Stellung zu nehmen. Auf Antrag ist den Beteiligten mündliche Anhörung zu gewähren.
5. Die Entscheidungen der Rechtsmittelinstanzen – auch hinsichtlich der Kosten (Protest-, Einspruchsgebühr) – sind unter Angabe der Personen, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, schriftlich zu begründen und den Verfahrensbeteiligten bekannt zu machen.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt der Unterliegende. Im Falle einer mündlichen Verhandlung hat er nur die notwendigen Auslagen der Geladenen zu tragen. Auslagen und Gebühren für Anwälte oder andere Berater eines Vereins werden nicht erstattet. Bei einem Vergleich werden die Kosten geteilt.
7. Sie können einem Verein im Gnadenwege erlassen werden, wenn er sich nachgewiesen in finanzieller Notlage befindet.

Anhang

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union:

Belgien	Luxemburg
Bulgarien	Malta
Dänemark	Niederlande
Deutschland	Österreich
Estland	Polen
Finnland	Portugal
Frankreich	Rumänien
Griechenland	Schweden
Großbritannien	Slowakische Republik
Irland	Slowenien
Italien	Spanien
Kroatien	Tschechische Republik
Lettland	Ungarn
Litauen	Zypern